

Bundesblatt

90. Jahrgang.

Bern, den 17. August 1938.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3751**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Gewährleistung
des abgeänderten Art. 62 und eines neuen Art. 63 der
Staatsverfassung des Kantons Solothurn.

(Vom 12. August 1938.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938 hat das Solothurnervolk eine vom Kantonsrat am 19. Mai 1938 beschlossene Revision der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887 angenommen. Art. 62 wird aufgehoben und durch einen neuen Art. 62 ersetzt. In die Verfassung wird ein neuer Art. 63 aufgenommen. Die von der Revision erfassten Verfassungsbestimmungen lauten in ihrer bisherigen und in der neuen Fassung wie folgt:

Bisheriger Text:

Art. 62.

Bestimmungen über direkte Besteuerung und indirekte Abgaben sind Sache der Gesetzgebung.

Eine direkte Steuer kann nur auf das reine Vermögen (nach Abzug aller Schulden) und auf das reine Einkommen verlegt werden.

Alle Steuerpflichtigen sollen im Verhältnis ihrer Hilfsmittel an die Ausgaben des Staates beitragen. Zu diesem Behufe ist die Steuer vom Vermögen und vom Einkommen nach dem Grundsatz einer mässigen Progression zu erheben.

Neuer Text:

Art. 62.

Bestimmungen über direkte Besteuerung und indirekte Abgaben sind Sache der Gesetzgebung.

Alle Steuerpflichtigen sollen im Verhältnis ihrer Mittel an die Ausgaben des Staates beitragen. Bei der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens ist auf das reine Einkommen und das reine Vermögen abzustellen, und es sind die Grundsätze einer angemessenen Progression anzuwenden. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen.

Die Progression darf beim Vermögen und beim Einkommen den doppelten Betrag der Proportionalsteuer nicht übersteigen.

Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag sind steuerfrei.

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes kann einen verhältnismässigen Nachlass der Steuer fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag infolge ausserordentlicher Unglücksfälle einen beträchtlichen Abbruch erlitten hat.

Art. 63.

(Aufgehoben durch Ziff. III der Partialrevision vom 17. März 1895).

Geringe Vermögen sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag sind steuerfrei.

Ein verhältnismässiger Nachlass der Steuer kann zugunsten einzelner Steuerpflichtiger bewilligt werden, sofern sie durch Unglück, Not und Krise in Bedrängnis kommen.

Art. 63.

In Zeiten der Not kann zur Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben der Staatssicherheit, der Arbeitsbeschaffung und Sozialfürsorge von den ordentlichen Steuergrundsätzen abgewichen werden. Dies darf jedoch nur auf dem Wege der Gesetzgebung und auf begrenzte Geltungsdauer geschehen.

Im neuen Art. 62 wird verfassungsmässig verankert, dass Bestimmungen über die direkte Besteuerung und die indirekten Abgaben nur durch das Volk beschlossen werden können. Den im alten Art. 62 festgelegten Grundsätzen wird hinzugefügt, dass sie sinngemäss auch für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen gelten sollen. Die Bestimmung, wonach die Progression den doppelten Betrag der Proportionalsteuer nicht übersteigen darf, wird fallen gelassen. Der allgemeine Grundsatz nach § 15 des geltenden Steuergesetzes, dass ein verhältnismässiger Nachlass der Steuer zugunsten einzelner Steuerpflichtiger bewilligt werden kann, wird nun in die Verfassung aufgenommen, an Stelle des letzten Absatzes des alten Art. 62, der diesen Nachlass nur den Besitzern landwirtschaftlicher Grundstücke gewährte.

Der neue Art. 63 trägt einem Initiativbegehren um Ergänzung der Verfassung durch Aufnahme eines Notstandsartikels Rechnung. Damit wird erreicht, dass in Krisenzeiten ausserordentliche Finanzmassnahmen getroffen werden können.

Die Revision schafft somit die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Einkommens- und Vermögenssteuer im Sinne der Gebote der Steuergerechtigkeit.

keit und Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie für eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Steuernachlass wird verfassungsmässig festgelegt und ein der Volksabstimmung unterliegendes Fiskalnotrecht geschaffen.

Es ist offensichtlich, dass die neuen Verfassungsbestimmungen ausschliesslich das kantonale Recht beschlagen und nichts enthalten, was dem Bundesrecht zuwiderlaufen würde.

Wir beantragen Ihnen deshalb, durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfs in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung dieser Verfassungsänderung die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. August 1938.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Baumann.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten Art. 62 und eines neuen Art. 63 der Staatsverfassung des Kantons Solothurn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. August 1938,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts den Vorschriften
der Bundesverfassung *Zuwiderlaufendes* enthalten,

beschliesst:

Art. 1.

Dem in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938 angenommenen abgeänderten Art. 62 und dem neuen Art. 63 der Staatsverfassung des Kantons Solothurn wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Gewährleistung des
abgeänderten Art. 62 und eines neuen Art. 63 der Staatsverfassung des Kantons Solothurn.
(Vom 12. August 1938.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3751
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1938
Date	
Data	
Seite	301-304
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 700

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.